

Subsidiärer Schutz:

Verlängerung – Aberkennung – AB plus –
Umstieg Daueraufenthalt EU

Mag.a Andrea Goldberger, BA

MOZAIK Jugendberatungsstelle - Diakonie Flüchtlingsdienst

Inhalt

1. Allgemeines zum subsidiären Schutz
2. Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung subsidiärer Schutz
3. Aberkennung von subsidiärem Schutz
4. Aufenthaltsberechtigung plus (AB plus)
5. Umstieg Daueraufenthalt EU

1. Allgemeines zum subsidiären Schutz

1.1. Rechtsgrundlagen zur Erteilung von subsidiären Schutz

§ 8 AsylG

„...wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine **reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention** bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine **ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit** infolge **willkürlicher Gewalt** im Rahmen eines **internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes** mit sich bringen würde.“

Artikel 2 EMRK – Recht auf Leben

(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Artikel 3 EMRK – Verbot der Folter

Niemand darf der **Folter** oder **unmenschlicher** oder **erniedrigender Strafe** oder **Behandlung** unterworfen werden.

Enthält keinen Gesetzesvorbehalt wie Art 2, gilt daher absolut.

6. Zusatzprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe

Ausnahme für Taten, die in Kriegszeiten oder bei Kriegsgefahr begangen werden

13. ZP über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe

Absolutes Verbot ohne Ausnahme und ohne Vorbehalte

1. Allgemeines zum subsidiären Schutz

1.2. Schutzstatus – Aufenthaltsberechtigung

- Der Schutzstatus wird mit Bescheid zuerkannt (SP II) und gilt unbefristet
- Personen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, ist gem. §8 Abs 4 AsylG gleichzeitig eine Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, die befristet ist (NICHT der Schutzstatus!)
- Ändern sich die Voraussetzungen, zB durch eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Herkunftsstaat, kann der Status – wie auch der einer asylberechtigten Person – aberkannt werden

§ 8 Abs 4 AsylG

Die Aufenthaltsberechtigung gilt ein Jahr und wird im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über Antrag des Fremden vom Bundesamt für jeweils zwei weitere Jahre verlängert.

Nach einem Antrag des Fremden besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist.

§ 52 AsylG Karte für subsidiär Schutzberechtigte

- ist mit Erteilung des Status auszustellen
- dient dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet
- „Zur Gültigkeit siehe EKIS“ = Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem
- muss mit Bescheid verlängert werden

§ 52 AsylG Karte für subsidiär Schutzberechtigte

The image shows the front and back of a subsidiary protection card (AsylG § 52) issued by the Republic of Austria. The card is grey with red bars on the left side.

Front (Left Panel):

- Top: Republik Österreich - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG 2005
- Fields (indicated by red bars): Karten Nr., Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit.
- Center: A box labeled "Foto" (Photo).
- Bottom: Unterschrift des Asylwerbers (Signature of the asylum seeker) and m/w (male/female).

Back (Right Panel):

- Top: Dient zum Nachweis der Identität und Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet (Serves as proof of identity and lawfulness of stay in the federal territory).
- Center: Zur Gültigkeit siehe EKIS. (For validity see EKIS.)
- Bottom: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Federal Office for Immigration and Asylum) with the Austrian coat of arms, and Datum / Unterschrift (Date / Signature).

1. Allgemeines zum subsidiären Schutz

1.3. Ansprüche

Arbeitsmarktzugang:

§ 2 Abs 2 lit a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG):

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf:

a) Ausländer, denen der Status eines Asylberechtigten (§ 3 AsylG) oder der Status eines subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 AsylG) zuerkannt wurde.

Personen mit subsidiärem Schutz haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Anspruch auf Mindestsicherung:

derzeit in den BL unterschiedlich geregelt

- Anspruch besteht in
Vorarlberg, Tirol, Kärnten, Steiermark und Wien
 - Kein Anspruch in
NÖ, OÖ, Burgenland, Salzburg
- In jenen BL, in denen kein Anspruch auf Mindestsicherung besteht, besteht lediglich Anspruch auf Grundversorgung

Exkurs: Pläne Grundsatzgesetz für österreichweit angepasste BMS

- in Zukunft kein Anspruch mehr für subsidiär Schutzberechtigte
- VfGH 28.06.2017 E 3297/216-15 – Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten aus der BMS verfassungskonform
- Ungleichbehandlung von Personen mit Asyl und „Asyl auf Zeit“ in OÖ derzeit beim EuGH (Statusrichtlinie differenziert nicht zwischen Asyl und subsidiärem Schutz)



Anspruch auf Familienbeihilfe:

- der Elternteil unselbständig oder selbständig **erwerbstätig** und
- und **keine** Leistungen der **Grundversorgung** bezogen werden

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld:

- der Elternteil unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig ist und
- betreffend alle Familienmitglieder (somit nicht nur betreffend Antragstellerin/Antragsteller und Kind) **keine Leistungen** aus der **Grundversorgung** oder **Mindestsicherung** erhalten werden

Exkurs Wohnsitzbeschränkung:

Seit 01.09.2018 entfällt die Wohnsitzbeschränkung auf das Bundesland im Beschwerdeverfahren , sofern vom BFA bereits subsidiärer Schutz oder ein Aufenthaltstitel (§§55-57 AsylG) zuerkannt wurde → ab Zuerkennung dürfen sich subsidiär Schutzberechtigte somit wieder überall in Österreich niederlassen.

Fremdenpass:

§ 88 Abs 2a FPG

Fremdenpässe sind Fremden, denen in Österreich der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt und die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, auf Antrag auszustellen, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen

Nachweis, dass kein eigener Reisepass erlangt werden kann:

- wenn die Botschaft nachweislich die Ausstellung verweigert (Bestätigungsschreiben Botschaft – oft Probleme im Praxis)

kein Nachweis wird verlangt wenn:

- es keine Botschaft oder kein Konsulat in Österreich gibt
- amtsbekannt ist, dass die Botschaft des Heimatlandes keine Reisepässe ausstellt
- der subsidiäre Schutz aufgrund staatlicher Verfolgung oder Schutzunwilligkeit des Herkunftsstaates erteilt wurde



Der Ausstellung entgegenstehende zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung – wenn der*die Fremde das Dokument benutzen will

- um sich der Strafverfolgung zu entziehen
- um Zollvorschriften zu übertreten
- um gegen Bestimmungen des SMG zu verstoßen
- um Schlepperei zu begehen

Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer:

- für alle Staaten der Welt ausgenommen des Herkunftsstaates
- wird für eine Dauer von max. 5 Jahren ausgestellt

Im Schengenraum ist das Reisen für bis zu 3 Monate visumsfrei möglich, für alle anderen Staaten gelten die Visabestimmungen des *Herkunftslandes*.

2. Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung subsidiärer Schutz

Verlängerungsantrag:

- Der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung muss **rechtzeitig** gestellt werden
- frühestens drei Monate vor Ablauf
- der Antrag ist an keine Formvorschriften gebunden
- es empfiehlt sich jedoch den Antrag (nachweislich) schriftlich mit Begründung einzubringen
 - darzulegen, dass die Gründe für die Zuerkennung noch aktuell sind
 - Integrationsunterlagen (Deutschkurszertifikate, Nachweis der Selbsterhaltungsfähigkeit etc) beizulegen

Mögliche behördliche Reaktionen:

- Einleitung eines Aberkennungsverfahrens
 - Aufforderung zur Stellungnahme
 - persönliche Ladung zur Einvernahme
- Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung

Aufforderung zur Stellungnahme

- Fragen zur Situation in Österreich
 - verheiratet oder Lebensgemeinschaft (wenn ja, Angaben zur Person)
 - Kinder in Österreich
 - finanzielle Abhängigkeit von nahen Verwandten in Österreich
 - Deutschkurs und Integrationsmaßnahmen
 - wie wird Lebensunterhalt bestritten
 - wird eine Ausbildung absolviert oder eine Schule oder Universität besucht
 - Mitgliedschaft in einem Verein
 - Freundeskreis oder bisher nicht genannte Verwandte in Österreich
 - liegt eine Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung vor
 - gibt es ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung
 - weitere besondere Bindung an Österreich

Bescheinigungsmittel sind der Beantwortung beizulegen

Ablauf einer Einvernahme

Fragen zur Situation im Herkunftsland

- leben noch Verwandte dort und wenn ja, besteht Kontakt
- wie geht es den Verwandten dort
- aktuelle Rückkehrbefürchtungen (insbes. auch in Bezug auf aktuelle IFA)

Fragen zum Leben in Österreich

- Beziehungen zu Österreicher*innen
- Integrationsnachweise
- Selbsterhaltungsfähigkeit
- Bindung an Österreich

Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu den aktuellen Länderberichten

Rückübersetzung und Aushändigung einer Kopie

Nach Möglichkeit zur Stellungnahme und/oder Einvernahme entscheidet das BFA, ob Aberkennungsverfahren eingeleitet wird oder nicht

- Aberkennungsbescheid oder
- Bescheid über die Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung für weitere zwei Jahre (dient zusammen mit grauer Karte zum Nachweis des Status und der Aufenthaltsberechtigung)

3. Aberkennung von subsidiärem Schutz

1.1. Rechtliche Grundlagen

§ 9 Abs 1 AsylG

Der Status als subsidiär Schutzberechtigter ist abzuerkennen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen;
2. er*sie den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat oder
3. er*sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt und eine Abschiebung in den Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Verletzung der Art 2 und Art 3 EMRK garantierten Rechte mit sich bringen würde

§ 9 Abs 1 Z 1 AsylG – Voraussetzungen für die Zuerkennung liegen nicht oder nicht mehr vor:

- wenn Tatsachen falsch dargestellt oder verschwiegen wurden und dieses Verhalten maßgeblich für die Zuerkennung war
- wenn die Umstände, die zur Gewährung von subsidiärem Schutz geführt haben, nicht mehr bestehen (geänderte Verhältnisse im Herkunftsstaat oder Änderungen betreffend die Person, zB Volljährigkeit)

Aberkennung bloß aufgrund neuer Ermittlungsergebnisse der Behörde ist gem Statusrichtlinie nicht vorgesehen (siehe dazu Vorabentscheidungsersuchen des VwGH an den EuGH Ra 2016/20/0038 (EU 2017/0011) vom 14.12.2017 – EuGH Zahl C-720/17 (RS *Bilali*))

§ 9 Abs 2 AsylG

Ist nicht schon aus den in Abs 1 genannten Gründen abzuerkennen, dann hat eine Aberkennung auch zu erfolgen, wenn

1. einer der in Art 1 Abschnitt F GFK genannten Gründe vorliegt
2. der*die Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Republik darstellt
3. der*die Fremde von einem Gericht wegen eines Verbrechens rk verurteilt worden ist

In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status mit der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme und der Feststellung zu verbinden, dass eine Abschiebung in den Herkunftsstaat **unzulässig** ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung der in Art 2 und Art 3 EMRK garantierten Rechte mit sich bringen würde.

→ Duldung!!



§ 9 Abs 2 AsylG

2. der*die Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Republik darstellt

Gefahr für die Allgemeinheit – **Zukunftsprognose** (iS einer individuellen Gefährdungsprognose), dass weitere strafbare Handlungen begangen werden

- **Interessensabwägung** – zwischen der Schwere der zu erwartenden Verfolgung und der Art der Straftat bzw. Verhalten des*der Betroffenen
- In der Praxis führen zT bereits mehrere Verwaltungsstrafen oder SMG-Delikte (auch unter einem Strafraum von drei Jahren) zur Einleitung von Aberkennungsverfahren



§ 9 Abs 2 AsylG

1. einer der in Art 1 Abschnitt F GFK genannten Gründe vorliegt
ernsthafter Verdacht auf völkerrechtliches Verbrechen, schweres, nicht politisches Verbrechen vor Statuszuerkennung; Handlungen gegen die Ziele und Prinzipien der Nation
3. der*die Fremde von einem Gericht wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist
vorsätzliche Handlung, die mit lebenslanger oder mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist (Statusrichtlinie sieht hingegen ausschließlich eine „besonders schwere Straftat“ vor) seit Inkrafttreten des FRÄG 19 sind Aberkennungen nach Z 3 auch wieder für Jugendliche möglich, da Jugendstraftaten gleichgesetzt (§2 Abs 4 AsylG)

§ 9 Abs 3 AsylG

Ein Verfahren zur Aberkennung ist jedenfalls einzuleiten, wenn der*die Fremde straffällig geworden ist und das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs 1 oder 2 wahrscheinlich ist.

- EuGH C-369/17 vom 13.9.2018

→ Strafausmaß alleine darf nicht Ausschlussgrund bzw
Aberkennung sein – vollständige Berücksichtigung
sämtlicher Umstände

→ Dh Ö Gesetz und Rsp in Widerspruch zu EuGH
Judikatur

Duldung:

- Wird aufgrund von Straffälligkeit der subsidiäre Schutz oder Flüchtlingsstatus nicht gewährt oder aberkannt
- kann die Person aber nicht abgeschoben werden (weil kein Heimreisezertifikat besorgt werden kann oder weil Leben im Herkunftsland bedroht ist)

dann

→ Duldung

Duldung nach Aberkennung

- Arbeitsmarktzugang mit Beschäftigungsbewilligung
- GVS –Ausschluss möglich
- Aufgrund der Straffälligkeit kein Umstieg auf anderen Titel möglich

Duldung wegen faktischer Nichtabschiebbarkeit

- Kein Arbeitsmarktzugang (auch nicht durch Beschäftigungsbewilligung)
- GVS – rechtlicher Anspruch in GV Wien
- Umstieg auf andere Titel möglich: nach 1 Jahr besonderer Schutz

3. Aberkennung von subsidiären Schutz

1.2. Beschwerdeverfahren

- Beschwerdefrist bei Aberkennung von subsidiärem Schutz **4 Wochen** ab Zustellung

- Argumentation auf individueller Ebene
 - (keine) familiären Anknüpfungspunkte im Heimatland
 - „westliche Orientierung“
 - Ausweglose Situation und drohende Notlage, die die Schwelle des Art 3 EMRK erreicht

- Argumentation hinsichtlich (verschlechterter) Sicherheitslage

- Integration

UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 30 August 2018

Conclusion on the Availability of an IFA/IRA in Kabul

UNHCR considers that given the current security, human rights and humanitarian situation in Kabul, an IFA/IRA is generally not available in the city. (<http://www.refworld.org/docid/5b8900109.html>)

Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments vom 11.12.2017

Das Europäische Parlament (EP) fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, Abschiebungen nach Afghanistan unverzüglich einzustellen und für afghanische Asylbewerber entsprechende Rechtsvorschriften vorzusehen, da die Realität zeigt, dass Afghanistan keineswegs als sicheres Herkunftsland gelten kann.

(<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+B8-2017-0680+0+DOC+XML+V0//DE>)

strategischer „Review“ der UNO-Mission in Afghanistan (UNAMA) vom 15.08.2017

In diesem Bericht kommt die UNO-Mission in Afghanistan u.a. zur Schlussfolgerung, dass Afghanistan sich nicht (mehr) in einer Post-Konflikt-Situation befindet, in der genügend Stabilität existiert, um sich auf institutionellen Aufbau und entwicklungsorientierte Aktivitäten zu konzentrieren, sondern ein Land ist, in dem ein Konflikt im Gang ist, der wenige Zeichen aufweist nachzulassen (zitiert nach der Arbeitsübersetzung von Thomas Ruttig).

(<https://reliefweb.int/report/afghanistan/special-report-strategic-review-united-nations-assistance-mission-afghanistan>)

Bisherige Erfahrungen und Judikatur

VfGH E2068/2017 vom 12.12.2017

*Das Bundesverwaltungsgericht prüft ausdrücklich, ob der im Iran geborene Beschwerdeführer auf Grund seiner persönlichen Umstände auf die Hauptstadt Kabul verwiesen werden könne, und es stellt ferner fest, er sei gesund und im erwerbsfähigen Alter, spreche Landessprachen, sei mit den kulturellen Gepflogenheiten seines Herkunftsstaates vertraut und habe die Möglichkeit, sich durch Gelegenheitstätigkeiten eine Existenzgrundlage zu sichern. Zudem habe er mehrere Jahre als Hilfsarbeiter gearbeitet.**

*BF im Iran geboren und aufgewachsen, noch nie in Afghanistan gelebt

VwGH Ra 2018/18/0001 vom 23.01.2018

Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung bereits erkannt, dass eine schwierige Lebenssituation (bei der Arbeitsplatz- und Wohnraumsuche sowie in wirtschaftlicher Hinsicht), die ein Asylwerber bei Rückführung in das als innerstaatliche Fluchtalternative geprüfte Gebiet vorfinden würde, für sich betrachtet nicht ausreicht, um eine innerstaatliche Fluchtalternative zu verneinen. Mit Bezug auf die Verhältnisse in Afghanistan wurde ausgeführt, es könne zutreffen, dass ein alleinstehender Rückkehrer ohne familiären Rückhalt und ohne finanzielle Unterstützung in der afghanischen Hauptstadt Kabul (anfangs) mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sei.

VwGH Ra 2018/18/0001 vom 23.01.2018

Soweit es sich aber um einen jungen und gesunden Mann, der über Schulbildung und Berufserfahrung verfüge, handle, sei - auf der Grundlage der allgemeinen Länderfeststellungen zur Lage im Herkunftsstaat - nicht zu erkennen, dass eine Neuansiedlung in Kabul nicht zugemutet werden könne. Dies stehe auch im Einklang mit der Einschätzung der UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, denen zufolge es alleinstehenden, leistungsfähigen Männern im berufsfähigen Alter ohne spezifische Vulnerabilität möglich sei, auch ohne Unterstützung durch die Familie in urbaner Umgebung zu leben (vgl. VwGH 8.8.2017, Ra 2017/19/0118).

BFA argumentiert mit geänderter Sicherheitslage und bezieht sich dabei auf „jüngere Rechtsprechung“, wonach nunmehr keine Schutzbedürftigkeit mehr bestehe

BVwG vom 19.03.2018, GZ W238 2127889-2

[...] lediglich andere Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts ist dem Wegfall oder einer maßgeblichen Änderung jener Umstände, die zur rechtskräftigen Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter geführt haben, nicht gleichzuhalten

BvwG vom 25.10.218, GZ W207 2169094-2/5E

[...] Da daher eine Änderung in den Umständen, die zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit Bescheid vom 19.07.2017 geführt haben, nicht eingetreten ist und daher nicht davon ausgegangen werden kann, dass [...] die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen, war der Beschwerde spruchgemäß stattzugeben [...]

BVwG W257 2146953-2 vom 22.05.2018

[...] wurde im gegenständlichen Fall die Hauptstadt Kabul einer Prüfung unterzogen und festgestellt, dass weder aus der sicherheitsrelevanten Sicht, noch aus Sicht der Versorgungslage in Kabul eine drohende reale Gefahr für den BF im Falle der Rückführung nach Kabul zu erwarten ist.

BVwG W204 1427011-2 vom 17.08.2018

Lage insofern geändert, als Zuerkennung des Status als Minderjähriger, Rückkehr der Kernfamilie nach Afghanistan – Lebensgrundlage in Kabul, Herat, Mazar-e-Sharif gegeben; BF hat ein Kind mit einer österreichischen Staatsbürgerin (keine Obsorge, keine Lebensgemeinschaft), SMG Verurteilung

3. Aberkennung von subsidiärem Schutz

1.3. Sozialrechtliche Konsequenzen

§ 8 Abs. 4 letzter Satz AsylG 2005:

Wurde rechtzeitig die Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung beantragt und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts weiter.

Der Aufenthalt ist damit bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren weiterhin rechtmäßig – Personen sind somit nicht anders zu behandeln, als wäre die AB bereits verlängert worden.

Probleme in der Praxis:

- MA 40
 - AMS
 - Deutschkurse bzw. Bildungsmaßnahmen
 - Dienstgeber – Verlust Arbeitsplatz
- Beschwerde und Sendebestätigung AMS
- Bestätigung Zugang Arbeitsmarkt (Kosten)

4. Aufenthaltsberechtigung plus (AB plus)

**Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK
§55 AsylG**

**Aufenthaltstitel in besonders
berücksichtigungswürdigen Fällen §56 AsylG**

Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK

§ 55. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und

2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955) erreicht wird.

(2) Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen.

- Von Amts wegen bei Aberkennung von §8 AsylG
- Vor allem bei Berufstätigkeit
- Arbeitsmarktzugang
- BMS Nein
- Fremdenpass Nein
- Bei Beschwerde gegen Aberkennung: §8 und §55 nebeneinander?
- Nach 1 Jahr Umstieg auf Rot-Weiß-Rot Karte plus (§8 NAG)
 - Arbeitsmarktzugang
 - BMS nein
 - Umstieg Daueraufenthalt EU

Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen

§ 56. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige jedenfalls

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit fünf Jahren durchgängig im Bundesgebiet aufhältig ist,

2. davon mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, seines festgestellten durchgängigen Aufenthaltes im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältig gewesen ist und

3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) erreicht wird.

Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen

(2) Liegen nur die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 2 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen.

(3) Die Behörde hat den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 26) erbracht werden. Treten mehrere Personen als Verpflichtete in einer Erklärung auf, dann haftet jeder von ihnen für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand.

- Auf Antrag – wenn VSS erfüllt besteht Rechtsanspruch
- 5 Jahre durchgängig in Ö – Mindestens die Hälfte (jedenfalls 3 Jahre) rechtmäßiger Aufenthalt
- Modul 1 der Integrationsvereinbarung oder Erwerbstätigkeit → wenn nicht dann nur AB oder Patenschaftserklärung
- Es darf kein anderer Aufenthaltstitel vorliegen
- Perspektive für rk aberkannte subsidiär
Schutzberechtigte?

5. Umstieg Daueraufenthalt EU

1.1. Voraussetzungen

Kurzübersicht

Umstieg möglich für

- Subsidiär Schutzberechtigte
- Asylberechtigte
- Rot-Weiß-Rot-Karte Plus

Voraussetzungen

- 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Einkommensgrenzen
- Integrationsprüfung Modul II (= B1 Integrationsprüfung, oder Deutsch beim Pflichtschulabschluss positiv abgeschlossen)
- Versicherung
- Ortsübliche Unterkunft
- Leerer Strafregisterauszug

Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“

§ 45. (1) Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich niedergelassen waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

(2) Zur Niederlassung berechtigten Drittstaatsangehörigen ist die Zeit eines unmittelbar vorangehenden rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12) oder eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (§ 57 AsylG 2005) zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 anzurechnen. Zur Niederlassung berechtigten Drittstaatsangehörigen ist die Zeit eines unmittelbar vorangehenden rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet aufgrund einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ (§ 54 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005) oder einer „Aufenthaltsberechtigung“ (§ 54 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005) zur Gänze auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.

(3) Nach zwei Jahren ununterbrochener Niederlassung eines Inhabers eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ gemäß § 50a Abs. 1 ist sein zuvor rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat mit einem Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ dieses Mitgliedstaates auf die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 anzurechnen.

(4) Die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 wird durchbrochen, wenn sich der Drittstaatsangehörige innerhalb dieser Frist insgesamt länger als zehn Monate oder durchgehend mehr als sechs Monate außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat. In diesen Fällen beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen.

(4a) Abweichend von Abs. 4 letzter Satz können bei Inhabern eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ die Zeiten einer rechtmäßigen Niederlassung vor Eintreten der Unterbrechung der Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 auf diese angerechnet werden, wenn

1. sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Elternteil Österreicher ist, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht und dessen Dienstort im Ausland liegt, oder
2. sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Elternteil Österreicher ist, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts steht und dessen Dienstort im Ausland liegt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik liegt und er die beabsichtigte Aufgabe der Niederlassung (§ 2 Abs. 2) der Behörde vorher mitgeteilt hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Z 1 oder 2 hat der Fremde nachzuweisen.

(5) Abweichend von Abs. 4 wird bei Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 erst durchbrochen, wenn sich der Drittstaatsangehörige innerhalb dieser Frist insgesamt länger als 18 Monate oder durchgehend mehr als zwölf Monate außerhalb des EWR-Gebietes aufgehalten hat. In diesen Fällen beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen.

(6) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie einer schwerwiegenden Erkrankung, der Erfüllung einer sozialen Verpflichtung oder der Leistung eines der allgemeinen Wehrpflicht vergleichbaren Dienstes, kann sich der Drittstaatsangehörige innerhalb der Fünfjahresfrist bis zu 24 Monate außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, ohne sie zu unterbrechen, wenn er dies der Behörde nachweislich mitgeteilt hat.

(7) Weiters wird die Fünfjahresfrist nicht unterbrochen, wenn sich der Drittstaatsangehörige im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, insbesondere zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, außerhalb des Bundesgebietes aufhält.

(8) Liegt eine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs. 3 AsylG 2005 vor, ist dem betreffenden Fremden ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ von Amts wegen zu erteilen. Diese Amtshandlungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder das Bundesverwaltungsgericht ist von der rechtskräftigen Erteilung des Aufenthaltstitels zu verständigen.

(9) Liegt ein Fall des § 41a Abs. 6 vor, verkürzt sich die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 auf 30 Monate.

(10) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist auf Antrag ohne weiteres ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zu erteilen, wenn ein Fall des § 59 Abs. 2 StbG vorliegt und sie in den letzten fünf Jahren zur Niederlassung berechtigt waren.

(11) Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, denen in den letzten fünf Jahren ununterbrochen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zugekommen ist, eine Aufenthaltsbeendigung trotz Verlusts dieses Aufenthaltsrechts jedoch unterblieben ist.

(12) Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

Der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz (§ 17 Abs. 2 AsylG 2005) und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten ist zur Hälfte, sofern dieser Zeitraum 18 Monate übersteigt zur Gänze, auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.



1. Allgemeine Voraussetzungen § 11 NAG

Aufenthaltstitel dürfen einem*r Fremden nicht erteilt werden, wenn

- ein aufrechtes Einreise- oder Aufenthaltsverbot nach FPG besteht
- eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht
- eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit der Ausreise nicht bereits 18 Monate vergangen sind
- eine Aufenthaltsehe, –partnerschaft oder –adoption vorliegt
- wenn bei Inlandsantragsstellung eine Überschreitung des visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts vorliegt
- eine rk Bestrafung wegen Umgehung der Grenzkontrollen oder nicht rechtmäßiger Einreise in den letzten 12 vorliegt 1.



Allgemeine Voraussetzungen § 11 NAG

Aufenthaltstitel dürfen einem*r Fremden nur erteilt werden, wenn

- der Aufenthalt nicht den öffentlichen Interessen widerspricht
- ein Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft für eine vergleichbar große Familie nachgewiesen wird
- ein alle Risiken abdeckender Krankenversicherungsschutz (Leistungspflicht der Versicherung in Ö) besteht
- der Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte
- durch die Erteilung die Beziehungen Österreichs zu einem anderen Staat nicht wesentlich beeinträchtigt werden
- bei Verlängerungsantrag das Modul 1 der Integrationsvereinbarung rechtzeitig erfüllt wurde

Der Aufenthalt eines*r Fremden widerspricht den öffentlichen Interessen, wenn

- der Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde (→ Gefährdungsprognose; eine Asylantragstellung unter falschem Namen stellt eine schwere Beeinträchtigung eines Fremden am öffentlichen Interesse eines geordneten Fremdenwesens dar, VwGH 18.03.2010, 2008/22/0418)

oder

- ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung besteht – „Antiterrorbestimmung“ (bisher keine Judikatur dazu, Bestimmung also wohl nicht von praktischer Relevanz; unscharf formuliert – Spannungsverhältnis zum Recht auf freie Meinungsäußerung)

Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft

- (Unter-)Mietvertrag, nicht ausreichen: Prekarium, Bestätigung über faktische Unterkunftnahme (*Prognoseentscheidung*, dass Wohnbedürfnis befriedigt werden kann)
- Ortsüblichkeit – Behörde hat zu prüfen, ob Personen in vergleichbaren familiären Situationen in vergleichbaren Wohngegenden (Bezirksteilen) vergleichbare Wohnungen nutzen (Durchschnittsbetrachtung von Ganz Wien zB nicht geeignet)

Keine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft – der* die Fremde muss

- über feste regelmäßige Einkünfte verfügen, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ermöglichen
- diese müssen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach §293 ASVG vorliegen
- regelmäßige Belastungen werden grundsätzlich hinzugezählt aber einmal bis zum Betrag der *vollen freien Station* unberücksichtigt bleiben
- bei Erstanträgen sind Sozialleistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des AT entstehen würde

Notwendige finanzielle Mittel in Höhe der Ausgleichszulagen- sätze nach §293 ASVG („Mindestpension“)

Die wichtigsten Sätze für 2018:

- Erwachsene: 909,42 Euro
- Ehepaare: 1.363,52 Euro
- Kinder: 140,32 Euro

- Freie Station: 288,87 Euro

Gem §252 Abs 2 ASVG kann die Kindeseigenschaft auch nach Vollendung des 18. Lj längstens bis zur Vollendung des 27. Lj noch weiter bestehen, wenn und solange das Kind

- sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht; die Kindeseigenschaft von Kindern, die studieren verlängert sich nur dann, wenn für sie entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben
- als Teilnehmer*in des Freiwilligen Sozialjahres, Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland
- sie infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind (ohne Altersgrenze)

Notwendige Unterhaltsmittel:

- Behörde trifft *Prognoseentscheidung*, ob ausreichend Unterhaltsmittel vorliegen – entscheidend ist der Erteilungszeitpunkt
- Behörde ist verpflichtet, auch bei Unterschreiten der Richtsätze eine einzelfallbezogene Beurteilung vorzunehmen
geringfügiges Unterschreiten allein darf ohne konkrete Einzelfallprüfung nicht zur Abweisung des Antrags führen

Zum Einkommen zählt

- jede Geldleistung, die dem*der ASt tatsächlich zufließt
- Arbeitseinkommen: Sonderzahlungen und etwaige Überstundenpauschale zu berücksichtigen
- Spareinlagen lt. VwGH ebenfalls taugliche Unterhaltsmittel
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
- Familienbeihilfe und Kindertbetreuungsgeld, wenn er Anspruch bereits vor Erteilung bestand

Nicht zum Einkommen zählen

- Haftungserklärung (vgl § 11 Abs 6)
- Sozialleistungen, auf die ein Anspruch erst mit Erteilung des Aufenthaltstitels entsteht (insbesondere Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld)
- Wohnbeihilfe

Regelmäßige Aufwendungen, die vom Einkommen abzuziehen sind, sind lt. §11 Abs 5 insbesondere

- Mietbelastungen
- Kreditbelastungen
- Pfändungen
- Unterhaltszahlungen

Wert der freien Stationen bleibt einmalig unberücksichtigt.

Rechenbeispiel alleinstehende Person:

Monatsgehalt von 1.100 Euro netto $(1.100 \times 14) : 12 = 1.283$
monatlich

1.283 Euro Gehalt

- 450 Euro Miete

- 198 Euro Kindesunterhalt

+ 288,87 Euro „freie Station“

923,87 Euro

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens §11 Abs 3 NAG

Ein Aufenthaltstitel kann

- trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses (aufrechte Rückkehrentscheidung, Überschreitung des visumfreien Aufenthalts, Bestrafung wegen illegaler Einreise)
- bzw. trotz Ermangelung einer Voraussetzung des Abs 2 erteilt werden,

wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist → *Interessensabwägung*



Inbesondere zu berücksichtigen sind:

- Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts
- tatsächliches Bestehen eines Familienlebens
- Schutzwürdigkeit des Privatlebens
- Grad der Integration
- Bindungen zum Heimatstaat
- strafrechtliche Unbescholtenheit
- Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei und Einwanderungsrechts
- Frage, ob Familienleben in ZP entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren
- Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.



Definition *Privat- und Familienleben*

- klare Abgrenzung nicht immer möglich und vom EGMR nicht gefordert
- zum Privatleben zählen auch berufliche Beziehungen
- keine konkrete Mindestaufenthaltsdauer
- Rechtmäßigkeit des Aufenthalts spielt für Recht nach Art 8 EMRK keine Rolle – allerdings Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Familienleben umfasst primär die Kernfamilie, ist aber nicht auf diese beschränkt
- Ehe ist stets geschütztes Familienleben, eheähnliche Beziehungen, sofern tatsächlich bestehendes Zusammenleben, gemeinsame Kinder oder Dauer der Beziehung



Definition *Privat- und Familienleben*

- bezüglich mj Kindern reicht biologische Vaterschaft alleine nicht aus, sondern bedarf es faktischer Bindungen (Anerkennung der Geburt, regelmäßiger Kontakt, Betreuung, Erziehung, Unterhaltszahlungen)
- Familienbeziehung zwischen Eltern und Kindern endet nicht automatisch mit Volljährigkeit
- Familienleben zwischen nahen Verwandten va bei gemeinsamem Haushalt, finanzieller Abhängigkeit

2. Besondere Voraussetzungen nach § 45 NAG

- **ununterbrochene** tatsächliche Niederlassung in Österreich in den letzten **fünf Jahren**
- Erfüllung der **allgemeinen Voraussetzungen**
- Erfüllung von **Modul 2 der Integrationsvereinbarung** = Deutsch auf Sprachniveau B1 und „Werte“-Prüfung



Ununterbrochene tatsächliche Niederlassung in Österreich in den letzten **fünf Jahren**:

- subsidiär Schutzberechtigte, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte rechtmäßig aufhältig waren
- Dauer des **Asylverfahrens** (ab Antragstellung) ist **zur Hälfte** anzurechnen
- hat das Asylverfahren **über 18 Monate** gedauert, ist es **zur Gänze** anzurechnen



Erfüllung der Voraussetzungen des 1. Teils

- meint die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen bzw. die Versagungsgründe des §11
- da ein unbefristetes Niederlassungsrecht erteilt wird, kommt dem Erfordernis der notwendigen Unterhaltsmittel größere Bedeutung zu – Unterhaltsmittel müssen langfristig gesichert erscheinen (positive Zukunftsprognose)
- Behörde muss beurteilen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass in näherer Zukunft Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein könnten

Erfüllung von Modul 2 der Integrationsvereinbarung

- Integrationsprüfung umfasst Sprach- und Werteinhalte
- Deutsch auf Sprachniveau B1
- „vertiefte Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung“
- durch ÖIF bzw. zertifiziertes Kursinstitut (aktuelle Liste und Lernmaterialien unter sprachportal.integrationsfonds.at)
- → <https://sprachportal.integrationsfonds.at>

- Persönliche Antragstellung bei der zuständigen Behörde
(Landeshauptmann, der Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigen kann)
- die erforderliche Dokumente und Urkunden sind bei
Antragstellung nachzuweisen
 - gültiges Reisedokument
 - Geburtsurkunde
 - Lichtbild
 - Miet- oder Untermietvertrag inkl. aktueller Mietvorschreibung
 - Nachweis über Versicherungsschutz
 - Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt (Lohnzettel,
Dienstverträge)
 - Nachweis über Erfüllung von Modul 2



Gültiges Reisedokument und Geburtsurkunde

- mit diplomatischer Beglaubigung und beglaubigter Übersetzung
- Vorlage des Fremdenpasses nicht ausreichend
- wenn keine Dokumente des Herkunftslandes vorgelegt werden können, weil deren Beschaffung nachweislich nicht möglich oder zumutbar ist, ist auf begründeten **Antrag** die **Heilung** dieses Mangels zuzulassen

- Ab- oder Zurückweisung muss mit Bescheid erfolgen
dagegen Beschwerde an LVwG möglich
- Entscheidungsfrist der Behörde beträgt 6 Monate
- Abholung der Karte prinzipiell nur persönlich möglich
- Kosten
 - Eingabegebühr: 120 Euro, 75 Euro für Kinder unter 6 Jahren
 - Erteilungsgebühr: 70 Euro, 100 Euro für Kinder unter 6 Jahren
 - Personalisierungskosten (Abnahme Foto und Unterschrift): 20 Euro

Achtung – Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutz-
berechtigte*r kann während des Erteilungsverfahrens auslaufen
(rechtzeitige Verlängerung!)

5. Umstieg Daueraufenthalt EU

1.2. Vorteile

- einziger **unbefristeter** Aufenthaltstitel des NAG
- Gültigkeitsdauer der **Karte** beträgt **5 Jahre**,
Aufenthaltsrecht besteht aber unabhängig davon (dh
auch abgelaufene Karte kann problemlos verlängert
werden)
- die besonderen Erteilungsvoraussetzungen müssen
ausschließlich zum Erteilungszeitpunkt vorliegen
- erhöhter Schutz vor Aufenthaltsbeendigung, insbes.
keine Aberkennung wegen geänderter Lage im
Herkunftsstaat möglich
- Reisen ins Herkunftsland
- erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt in allen EU-MS

Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft

- direkt von subsidiärem Schutz nach 15 Jahren möglich (da keine Niederlassung)
- bei frühestmöglichem „Umstieg“ auf Daueraufenthalt-EU ist die Verleihung nach 10 Jahren möglich (= 10 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, 5 davon niedergelassen)



Erhöhter Schutz vor Aufenthaltsbeendigung

Das BFA darf eine Rückkehrentscheidung (inkl. Einreiseverbot) nur erlassen, wenn der weitere Aufenthalt des*der Fremden eine gegenwärtige, schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen würde, insbesondere bei

- r k Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer (teil)bedingt nachgesehen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Handlungen
- r k Verturteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren



Verlust der Rechtsstellung

- wird eine Rückkehrentscheidung durchsetzbar, wird der Titel Daueraufenthalt-EU ungültig
- Aufenthalt zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des EWR-Gebiets – Verschiebung des Mittelpunktes der Lebensinteressen (Achtung, kurzfristige Inlandsaufenthalte ändern daran nichts)
- Daueraufenthalt-EU wird gegenstandslos, wenn Fremde*r seit 6 Jahren nicht mehr in Ö niedergelassen
- wenn Daueraufenthalt-EU eines anderen MS erteilt wird
- Familiennachzug, wenn Ehe erst nach Erteilung des subsidiären Schutzes geschlossen wurde



Personen mit Daueraufenthalt-EU sind in folgenden Bereichen wie Staatsbürger*innen zu behandeln:

- Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen
- allgemeine und berufliche Bildung (einschl. Stipendien und Ausbildungsbeihilfen)
- soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz
- Zugang zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum und zum kommunalen Wohnbau
- Vereinigungsfreiheit sowie Mitgliedschaft und Betätigung in einer Gewerkschaft oder Arbeitgeber*innenverband oä



Sozialleistungsansprüche

Personen mit Daueraufenthalt-EU haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf folgende Leistungen:

- Mindestsicherung
- Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld (sofern sich auch die Kinder rechtmäßig in Österreich aufhalten)
- Pflegegeld